

Anlage 2

8. Nachtragssatzung vom ____ zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren vom 16.12.2008 (Abwasserbeseitigungssatzung – ABS)

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am ____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 33 Benutzungsgebühren erhält folgenden zusätzlichen Absatz:

- „2. Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“

§ 2

§ 35 Gebührensatz (Schmutzwasser) Abs. 5 Satz 8 erhält folgende neue Fassung:

„Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 34 und 35 i.V.m. der Anlage 7 Nr. 5.5 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden.“

§ 3

§ 35 Gebührensatz (Schmutzwasser) Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- „6. Als Schmutzwassermenge gilt auch die Einleitung von belastetem Niederschlagswassers in den Schmutzwasserkanal. Der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungspflichtige ist verpflichtet, für die zusätzlich eingeleiteten Wassermengen einen Nachweis zu erbringen. Der Nachweis soll durch den Einbau eines geeigneten und geeichten Messgerätes erfolgen, soweit dies dem Grundstückseigentümer bzw. Benutzungspflichtigen zumutbar ist. Die dadurch verursachten Kosten gehen zu Lasten des/der Gebührenpflichtigen. Ist der Nachweis nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand zu erbringen, so ist die Stadt berechtigt, die zusätzlich zugeführte Wassermenge zu schätzen.“

§ 4

§ 35 Gebührensatz (Schmutzwasser) erhält folgenden zusätzlichen Absatz:

- „7. Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,25 €. Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung von Benutzern, die direkt zur Verbandsumlage veranlagt werden, beträgt jährlich je m³ Schmutzwasser 2,15 €.“

§ 5

§ 36 Gebührenberechnung (Niederschlagswasser) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„2. Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten und/oder befestigte sowie abflusswirksame Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührentschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.“

§ 6

§ 36 Gebührenberechnung (Niederschlagswasser) erhält folgenden zusätzlichen Absatz:

„3. Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unverzüglich anzugeben. Für die Änderungsanzeige gilt § 36 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührentschuldner der Stadt zugegangen ist.“

§ 7

§ 39 Gebühren- und Abgabepflichtige Abs. 1 erhält folgenden zusätzlichen Buchstaben:

„d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.“

§ 8

§ 39 Gebühren- und Abgabepflichtige Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„2. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührentschuldig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührentschuldige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührentschuldige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.“

§ 9

§ 40 Fälligkeit der Abwassergebühren, Vorausleistung erhält folgende neue Fassung:

„§ 40 Fälligkeit der Gebühr

1. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
2. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt – nach der Ablesung der Zähler der Zählereinrichtungen – in der Regel einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.“

§ 10

Nach § 40 werden die folgenden neuen Paragraphen eingefügt:

„§ 40a Vorausleistungen

1. Die Stadt erhebt monatlich oder quartalsweise nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
2. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
3. Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
4. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 40b Verwaltungshelfer

1. Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.“

§ 11

Diese 8. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.